

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christopher Förster(CDU)**

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2026)

zum Thema:

**Umsetzung § 5 AsylbLG**

und **Antwort** vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24900  
vom 15.01.2026  
über Umsetzung § 5 AsylbLG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des § 5 AsylbLG besteht?
2. Ist dem Senat bekannt, dass Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG "soweit wie möglich" einzurichten sind und demnach die verfügbaren Kapazitäten auszuschöpfen sind?

Zu 1. und 2.: Der Senat ist sich bewusst, dass geltendes Bundesrecht umzusetzen ist. Dies gilt auch für § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der u.a. vorsieht, dass in Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden sollen und im Übrigen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden sollen.

3. Wie wird diese Verpflichtung in Berlin umgesetzt?

4. Ist das Rundschreiben Soz Nr. 01/2017 über Verfahren zur Schaffung und Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes "FIM" nach § 5a AsylbLG weiterhin in Kraft?

Zu 3. und 4.: Das Rundschreiben Soz Nr. 01/2017 über das Verfahren zur Schaffung und Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie zur Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes FIM nach § 5a AsylbLG ist mit der Einschränkung weiterhin gültig, dass das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG, das im Wesentlichen durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wurde, lediglich eine Laufzeit vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2020 hatte. § 5a AsylbLG wurde mit Wirkung zum 31.12.2020 aufgehoben. § 5 AsylbLG – Arbeitsgelegenheiten – gilt weiterhin. Maßnahmenträger können sich an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wenden und Maßnahmen freigeben lassen, so dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in diese vermittelt werden können. Die Kontrolle der Teilnahme und Berechnung und Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung sind Aufgabe der jeweils für die AsylbLG-Leistung zuständigen Behörde.

5. Wie viele Teilnehmer gab es seit 2015 in Maßnahmen nach § 5 AsylbLG pro Jahr und Einsatzstelle?

Zu 5.: Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die an Maßnahmen nach § 5 AsylbLG teilnehmen, wird statistisch nicht erhoben und kann daher nicht beziffert werden.

Das LAF als größte AsylbLG-Leistungsbehörde in Berlin hat folgende Zahlen zur durchschnittlichen Anzahl der teilnehmenden Personen erfasst:

| Zeitraum | Durchschnittliche Anzahl teilnehmender Personen pro Monat |
|----------|---|
| Vor 2016 | keine Erfassung   |
| 2016     | ca. 1.970 Personen  |
| 2017     | ca. 970 Personen  |
| 2018     | ca. 500 Personen  |
| 2019     | ca. 307 Personen  |
| 2020     | ca. 189 Personen  |
| 2021     | ca. 180 Personen  |
| 2022     | ca. 254 Personen  |

| Zeitraum | Durchschnittliche Anzahl teilnehmender Personen pro Monat |
|----------|---|
| 2023     | ca. 255 Personen  |
| 2024     | ca. 253 Personen  |
| 2025     | ca. 250 Personen  |

6. Wie hoch ist der Anteil von Flüchtlingen, die seit 2015 an einer Maßnahme nach § 5 AsylbLG teilgenommen haben im Verhältnis zur Gesamtzahl der Flüchtlinge, die seit 2015 in Berlin aufhältig waren? Bitte auch pro Jahr ausweisen.

Zu 6.: Der Anteil der Teilnehmenden an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann aufgrund der fehlenden statistischen Erfassung der Teilnehmenden nicht ermittelt werden.

Eine derartige Auswertung wäre auch nicht aussagekräftig möglich, da nicht alle leistungsberechtigten Menschen zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten in der Lage sind.

7. Für wen gibt es aktuell die Möglichkeit, Anträge auf Durchführung von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG zu stellen?

Zu 7.: Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes oder vergleichbare Einrichtungen können Maßnahmenträger sein, ebenso staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger wie z. B. Vereine oder Verbände.

8. Welche Haushaltsmittel sind dafür vorgesehen?

Zu 8.: Die Maßnahmenträger erhalten keine Mittel bzw. Zuschüsse für die Schaffung und Durchführung von Maßnahmen.

Die Leistungsberechtigten, die Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe 80 Cent pro Stunde. Diese Mittel werden als gesetzliche Pflichtleistung aus den Kapiteln 1171 bzw. 3995 erbracht. Die für Arbeitsgelegenheiten entstandenen Ausgaben können der AsylbLG-Statistik entnommen werden, die unter <https://www.sozial-informations-system.de> öffentlich zugänglich sind.

9. Hält der Senat die Umsetzung des § 5 AsylbLG mit Blick auf die Teilnehmerzahlen für hinreichend?

10. Was sind die Gründe für die sehr geringe Nutzung des § 5 AsylbLG?

Zu 9. und 10.: Die Frage, ob die Teilnehmerzahlen hinreichend sind, lässt sich allein anhand des Zahlenmaterials nicht ohne Weiteres beantworten. Arbeitsgelegenheiten können nur an erwerbsfähige, nicht schulpflichtige, nicht erwerbstätige Personen vermittelt werden, soweit diese nicht eine Ausbildung oder ein Studium begonnen haben. Ferner muss ihre Wahrnehmung zeitlich und räumlich zumutbar sein. Insofern kommen per se nicht alle Leistungsberechtigten auch für Arbeitsgelegenheiten in Frage.

Zudem stehen nur in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Verfügung, und die Zuordnung einer geeigneten Maßnahme ist für die Leistungsbehörden, die für derartige Vermittlungstätigkeiten nicht geschult sind und diese Aufgaben neben der Leistungsgewährung erledigen müssen, sehr aufwändig. Da die Ämter für Soziales seit dem Jahr 2005 primär für nicht erwerbsfähige Personenkreise zuständig sind, fehlt es für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an den notwendigen Strukturen und Ressourcen.

Eine möglicherweise geringe Nachfrage seitens der Leistungsberechtigten kann verschiedene Ursachen haben, z.B. fehlende Kenntnis über mögliche Angebote und Barrieren etwa wegen fehlender Sprachkenntnisse.

11. Ist dem Senat bekannt, dass die Integration von Flüchtlingen - soweit eine längerfristige Aufenthaltperspektive besteht - durch gemeinnützige Tätigkeiten unterstützt werden kann?

12. Ist dem Senat bekannt, dass Vorurteile gegenüber Flüchtlingen durch gemeinnützige Arbeit abgebaut werden können?

Zu 11. und 12.: Die Personenkreise, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, zeichnen sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gerade dadurch aus, dass die Aufenthaltperspektive unsicher ist bzw. der asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Überprüfung unterliegt. Darüber, ob Arbeitsgelegenheiten wirklich geeignet sind, die Integration zu fördern oder den Weg in den regulären Arbeitsmarkt zu ebnen, liegen dem Senat keine tragfähigen Informationen vor. Studien zeigen ein gemischtes bis negatives Ergebnis insbesondere auch mit Blick auf den behördlichen Vermittlungs- und Administrationsaufwand im Verhältnis zur tatsächlichen mittelfristigen Integration sowohl am Arbeitsmarkt, beim Spracherwerb und gelingender gesellschaftlicher Teilhabe (Vgl.:[https://mediendienst-integration.de/news/arbeitspflicht-hilft-wenig-bei-der-integration/#:~:text=Kann%20man%20Asylbewerber\\*innen%20verpflichten,zu%20gemeinn%C3%BCtziger%20Arbeit%20verpflichtet%20werden.](https://mediendienst-integration.de/news/arbeitspflicht-hilft-wenig-bei-der-integration/#:~:text=Kann%20man%20Asylbewerber*innen%20verpflichten,zu%20gemeinn%C3%BCtziger%20Arbeit%20verpflichtet%20werden.))

Ebenso lässt sich nicht mit Sicherheit beurteilen, ob die Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten einmal geschürte Vorurteile abbauen kann oder diese ggf. noch

verstärkt, wenn der Eindruck geweckt wird, dass Arbeitsgelegenheiten Arbeitsstellen ersetzen.

13. Ist dem Senat bekannt, dass in den Bezirken, bei sozialen und kulturellen Trägern und anderen Einrichtungen ein erhebliches Angebot an niedrigschwelliger und gemeinnütziger Arbeit vorhanden ist, das einem zunehmenden Mangel an geeigneten Teilnehmern aus anderen Rechtskreisen gegenübersteht?

Zu 13.: Das LAF hat rund 200 Maßnahmenträger mit beantragten und freigegebenen Maßnahmen hinterlegt. Nicht alle Maßnahmenträger bieten nach dortiger Kenntnis jedoch auch aktuell Arbeitsgelegenheiten an. In den vertragsgebundenen Einrichtungen des LAF (Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und vergleichbaren Einrichtungen) aktiviert das LAF proaktiv die Vertragspartner zu den Möglichkeiten solche Arbeitsgelegenheiten einzurichten und erläutert regelmäßig das für die Umsetzung nötige Verfahren. Auf das weitreichendere Potential an staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern, Vereinen oder Verbänden hat das LAF in dieser Form keinen Zugang.

14. Welche Maßnahmen wird der Senat in Abstimmung mit den Bezirken ergreifen, um noch im Jahr 2026 das Angebot und die Inanspruchnahme von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG erheblich auszuweiten, wie es das Bundesgesetz zwingend vorsieht?

15. Welchen Einfluss hat die Planung der Bundesregierung, die Arbeitsgelegenheiten zu einem wesentlichen Instrument bei der Integration von vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine geflüchteten Personen zu machen, auf die Pläne des Senats für solche Arbeitsgelegenheiten?

16. Inwiefern sind die Bezirke auf die sie voraussichtlich treffende Verpflichtung, solche Arbeitsgelegenheiten anzubieten, vorbereitet?

Zu 14. bis 16: Die denkbaren Maßnahmen, um das bestehende Angebot auszuweiten, setzen in allen beteiligten Behörden die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen voraus.

Der von der Bundesregierung angestrebte Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter vom Anwendungsbereich des SGB II in das AsylbLG wird die Sozialämter in besonderem Maße fordern und an ihre Kapazitätsgrenze bringen. Selbst wenn in dieser Phase zusätzliche Maßnahmenträger gewonnen werden könnten und Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in entsprechende Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden könnten, ist dies in keiner Weise mit der Vermittlungstätigkeit der Jobcenter zu vergleichen und wird keine vergleichbare integrative Wirkung haben können.

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die über eine Arbeitserlaubnis verfügen, sollte die Integration in reguläre Beschäftigungsverhältnisse oberstes Ziel sein. Dieses Ziel kann nicht über die Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten durch weder fachlich, organisatorisch noch personell ausgestattete Sozialämter erreicht werden.

17. In welchem Umfang hat der Senat Vorkehrungen zur personellen Unterstützung der Bezirke getroffen, um diese Verpflichtung erfüllen zu können?

18. Ist der Senat der Auffassung, dass die bezirklichen Ämter für Soziales für die auf sie zukommenden Aufgaben hinreichend ausgestattet sind?

Zu 17. und 18.: Der Senat ist im Rahmen der Initiative zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Bezirksamtern von Berlin um eine auskömmliche personelle Ausstattung bemüht.

Berlin, den 02. Februar 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung